

Gemeinde Mülligen



Musikschulreglement vom 05.03.2021



Gestützt auf das Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12 a (SR 442.1), das Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100) und die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) erlässt der Gemeinderat Mülligen das nachstehende

Musikschulreglement

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

¹ Die Gemeinde Mülligen bietet ein musikalisches Förderangebot für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in Mülligen an.

Zusammenarbeit mit Partnergemeinden

² Die Gemeinde Mülligen gewährleistet den Musikschulunterricht in Zusammenarbeit mit Partnergemeinden.

Ergänzung des Angebots

³ Zur Ergänzung des Angebots kann die Gemeinde Mülligen selber einzelne Musikschullektionen anbieten.

Leistungsumfang

⁴ Die musikalische Förderung umfasst folgende Angebote:

- Instrumentalunterricht gemäss dem Angebot von Partnergemeinden
- Gesangsunterricht gemäss dem Angebot von Partnergemeinden
- Ergänzungsangebot der Gemeinde Mülligen

Unterrichtsräume, Infrastruktur

§ 2

¹ Die Gemeinde Mülligen stellt der Musikschule soweit möglich die nötigen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

² Ansonsten findet der Musikschulunterricht in den Räumlichkeiten der Partnergemeinden oder in Ausnahmefällen in Privaträumen statt.

Organisation

Zusammenarbeit mit Partnergemeinden

§ 3

¹ Die Organisation und die Leitung der Musikschule obliegt der anbietenden Gemeinde. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Partnergemeinde.

Lehrpersonen

² Für den Musikschulunterricht stehen Musiklehrpersonen der Partnergemeinden oder der Gemeinde Mülligen zur Verfügung. Anstellung und sämtliche personellen Angelegenheiten laufen über die jeweiligen Musikschulen.

Privatunterricht

³ Unterricht bei Lehrpersonen, welche nicht an der Musikschule Mülligen oder einer Partnergemeinde angestellt sind, wird nicht finanziell unterstützt. Die Eltern müssen die Kosten vollumfänglich selber tragen.

Schulleitung Mülligen

⁴ Die Schulleitung Mülligen ist zuständig für:

- Die rechtzeitige Verteilung der Anmeldeformulare an die Schüler von Mülligen.
- Die Regelung und Nutzung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht in Mülligen.

Abteilung Finanzen der
Gemeinde Mülligen

⁵ Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Mülligen stellt die Elternbeiträge in Rechnung und kümmert sich um das Inkasso.

Unterricht
Zulassung

§ 4

¹ Das Musikschulangebot steht folgenden Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in Mülligen offen:

- Allen Schülern des Kindergartens Mülligen
- Allen Schülern der Primarschule Mülligen
- Allen Schülern der Oberstufe Windisch
- Allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, welche anderweitig beschult werden (während der obligatorischen Schulpflicht)
- Jugendlichen in einer Erstausbildung nach der obligatorischen Schulpflicht, bis zum vollendeten 20. Altersjahr (20. Geburtstag)

Transport

² Der Transport der Musikschüler an den Unterrichtsort ist Sache der Eltern und wird nicht finanziell abgegolten. Verantwortung und Haftung liegen bei den Eltern.

Unterricht in Privaträumen

³ Der Unterricht in Privaträumen ist unter der Voraussetzung des Einverständnisses des entsprechenden Musiklehrers möglich. Die Zulassung dafür erteilt die jeweils zuständige Musikschulbehörde (Partnergemeinde oder Mülligen). Die Gemeinde Mülligen übernimmt keine Verantwortung oder Haftung bei Schäden.

Unterricht im Schulhaus Mülligen

⁴ Musikschulunterricht in den Räumlichkeiten der Schule Mülligen untersteht der Aufsicht und Verantwortung der Musikschule der Partnergemeinde.

Finanzierung
Allgemein

§ 5

¹ Der Musikschulunterricht wird finanziert durch:

- Elternbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Kantonsbeiträge (ab 6. Klasse bis zum Ende der Sekundarstufe I und II)

Verrechnung der Musikschul- kosten durch die Partner- gemeinde	² Die Partnergemeinden verrechnen die Musikschulkos- ten nach Abzug der Kantonsbeiträge an die Gemeinde Mülligen.
Verrechnung der Elternbeiträge durch die Gemeinde Mülligen	³ Die Gemeinde Mülligen stellt die Elternbeiträge der auf der Anmeldung zum Musikschulunterricht vermerkten zuständigen Person in Rechnung und kümmert sich um das Inkasso.
Tarife	⁴ Die Elternbeiträge decken 50% der von der Partnerge- meinde effektiv verrechneten Kosten (Vollkosten abzgl. Kantonsbeiträge) pro angebotenes Instrument und Ge- sangsunterricht. Die restlichen 50 % der Vollkosten wer- den als Gemeindebeitrag von der Gemeinde Mülligen übernommen. ⁵ Es wird nur der Unterricht eines Instruments oder Ge- sangsunterricht subventioniert. Die Gemeinde Mülligen gewährt keinen Geschwisterrabatt.
Entschuldigte Absenzen	⁶ Allfällige Rückerstattungen für begründetes Fernblei- ben vom Musikschulunterricht sind mit der zuständigen Musikschule zu vereinbaren.
Unentschuldigte Absenzen	⁷ Bei unbegründetem Fernbleiben vom Musikschulunter- richt kann die Gemeinde Mülligen die Gemeindebeiträge streichen. Die Gemeinde ist befugt, bereits geleistete Gemeindebeiträge zurückzufordern und die Vollkosten in Rechnung zu stellen.
Zahlungserleichterung	⁸ Sollte die wirtschaftliche Situation der Eltern den Be- such der Musikschule nicht ermöglichen, kann der Ge- meinderat Zahlungserleichterungen gewähren. Dabei ist die Situation der gesamten Familie resp. von allen im selben Haushalt lebenden Personen zu berücksichtigen. ⁹ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Zahlungs- erleichterung sowie ein Gesuchsformular, welches den Eltern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
Instrumente und Noten	¹⁰ Anschaffung oder Miete eines Instruments und Noten gehen zu Lasten der Eltern.
Rechtsmittel	§ 6 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und der Musikschule kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten

§ 7

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 03.09.2012. Es tritt auf den 01.08.2021 in Kraft (Beginn neues Schuljahr).

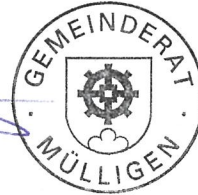
GEMEINDERAT MÜLLIGEN



Ueli Graf
Gemeindeammann



Bianca Eichenberger
Gemeindeschreiberin



Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 5. März 2021
Inkrafttreten am 1. August 2021